

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 1. April 1997

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Berichtigung der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 16. 12. 1996)	15
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog	15
Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Eversmeer	16
Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Nennndorf	17
Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Neuschoo	17
Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Ochtersum	18
Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Schweindorf	18
Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Utrup	19
Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holtgast	19
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996	20

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Berichtigung der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 16. 12. 1996)

Die im Amtsblatt Nr. 18 vom 16. Dezember 1996 veröffentlichte **Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog** wird wie folgt berichtigt: In § 3 Absatz 2: Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindevorstand beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5000,- DM nicht übersteigt. In § 6 Absatz 2 letzter Satz: Weitergehende Vorschriften über förmliche **Beteiligungs-** und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der Fassung vom 22. 10. 1996 (Nds. GVBl. S. 431) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 5. 3. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Spiekeroog werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ansprüche auf Erstattung von
 - Aufwandsentschädigungen
 - Reisekosten
 - Verdienstausschlag
 - Kinderbetreuungskostenbestehen im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Mit der in dieser Satzung geregelten Erstattung sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung der Amtstätigkeit erwachsenen Kosten abgegolten.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (4) Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen nach dieser Satzung gezahlt.
Ist ein Ratsmitglied länger als 2 Monate verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, entfällt der Entschädigungsanspruch nach § 2 dieser Satzung für den über 2 Monate hinausgehenden Zeitraum. Wird die Funktion des Bürgermeisters und des Gemeindebrandmeisters wegen Verhinderung länger als 2 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche nach §§ 3 und 5 dieser Satzung über den über 2 Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält der jeweilige Vertreter die zustehende Entschädigung.
- (5) Die Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (6) Die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30 DM.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reise- und Kinderbetreuungskosten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister

Neben dem Betrag nach § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
an den Bürgermeister 500 DM.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 DM pro Sitzung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reise- und Kinderbetreuungskosten.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Gemeindebrandmeister	210,00 DM
Stellv. Gemeindebrandmeister	105,00 DM
Gerätewart	77,00 DM
Jugendfeuerwehrwart	46,00 DM
Jugendfeuerwehrwartin	46,00 DM

§ 6

Erstattung von Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder haben neben ihrem Anspruch auf Aufwandsentschädigung einen Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstausschlages, der durch die notwendige Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Vertreter der Bürgerschaft entsteht.
- (2) Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag während der regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Als regelmäßige Arbeitszeit werden nicht mehr als 8 Arbeitsstunden pro Tag berücksichtigt.
- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für selbständig Tätige. Sie gelten entsprechend für andere Rats- bzw. Ausschußmitglieder, wenn sie keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 bis 3 geltend machen können, ihnen aber durch die Tätigkeit im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Anspruch besteht nur, wenn das Rats- bzw. Ausschußmitglied an einer Erhaltung seines Einkommens oder zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse notwendige Tätigkeit gehindert wurde.
- (5) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 20 DM je Stunde begrenzt.
- (6) Die Regelungen der Abs. 1 bis 5 dieser Satzung gelten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend.

§ 7

Reisekosten

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Spiekeroog erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Im übrigen werden für Reisen keine Sitzungsgelder gezahlt.

§ 8

Erstattung der Kinderbetreuungskosten

Entstehen einem Ratsmitglied, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person im Rahmen seiner Amtstätigkeit Auslagen für die Betreuung seiner Kinder, werden nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 15 DM pro Stunde erstattet, soweit der ehrenamtlich Tätige in einem Haushalt mit mindestens einem Kind lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen einer Behinderung der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann, so daß eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen vom 1. Januar 1985, die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen vom 23. Oktober 1985 und die Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog vom 8. April 1983, zuletzt geändert mit der II. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog vom 16. März 1995, außer Kraft.

Spiekeroog, 10. März 1997

Claus-Ulrich Bauer
Bürgermeister

(L. S.)

Mechthild Starke
Gemeindedirektorin

Gemeinde Spiekeroog
Der Gemeindedirektor
III-30.02.01.03

26474 Spiekeroog, 12. 3. 1997

Bekanntmachungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog vom 5. März 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Spiekeroog, 12. 3. 1997

(L. S.)

M. Starke
Gemeindedirektorin

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Eversmeer

Aufgrund der §§ 6 (1), 29, 39 und 40 (1) Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 19. 2. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ratssitzung oder einer Ausschußsitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschußmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 DM/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, daß der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 2

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/die Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschußmitglieder Reisekostenvergütung nach den für Landesbedienstete der Reisekostenstufe C geltenden Bestimmungen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 1 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 3

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von monatlich 180,00 DM,
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO (Zusatzentschädigung) von monatlich 270,00 DM und
 - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrkostenentschädigung von monatlich 40,00 DM.

Die Zahlungen sind monatlich im voraus zu leisten. Mit den Aufwandsentschädigungen zu a) und b) sind die sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 4

Wird der/die Bürgermeister/in länger als einen Monat vertreten, so erhält sein/e Vertreter/in für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der nach § 3 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. April 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung über Auswandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Eversmeer vom 19. 11. 1976 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Eversmeer, den 19. Februar 1997

Gemeinde Eversmeer

Wilhelm Engelkes
Bürgermeister

(L. S.)

Erich Meyer
1. stv. Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 (1), 29, 39 und 40 (1) Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 4. 3. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ratssitzung oder einer Ausschußsitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschußmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 DM/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, daß der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 2

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschußmitglieder Reisekostenvergütung nach den für Landesbedienstete der Reisekostenstufe C geltenden Bestimmungen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 1 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 3

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von monatlich 180,00 DM,
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO (Zusatzentschädigung) von monatlich 270,00 DM und
 - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrkostenentschädigung von monatlich 40,00 DM.

Die Zahlungen sind monatlich im voraus zu leisten. Mit den Aufwandsentschädigungen zu a) und b) sind die sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 4

Wird der/die Bürgermeister/in länger als einen Monat vertreten, so erhält sein/e Vertreter/in für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der nach § 3 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. April 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung über Auswandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Nenndorf vom 12. 11. 1976 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Nenndorf, den 4. März 1997

Gemeinde Nenndorf

Johann Denkena
Bürgermeister

(L. S.)

Fooke Goldenstein
1. stv. Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Neuschoo

Aufgrund der §§ 6 (1), 29, 39 und 40 (1) Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 22. 1. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ratssitzung oder einer Ausschußsitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschußmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 DM/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, daß der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 2

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschußmitglieder Reisekostenvergütung nach den für Landesbedienstete der Reisekostenstufe C geltenden Bestimmungen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 1 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 3

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von monatlich 270,00 DM,
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO (Zusatzentschädigung) von monatlich 420,00 DM und

c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrkostenentschädigung von monatlich 80,00 DM.

Die Zahlungen sind monatlich im voraus zu leisten. Mit den Aufwandsentschädigungen zu a) und b) sind die sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 4

Wird der/die Bürgermeister/in länger als einen Monat vertreten, so erhält sein/e Vertreter/in für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der nach § 3 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. April 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auswandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Neuschoo vom 24. 11. 1976 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Neuschoo, den 22. Januar 1997

Gemeinde Neuschoo

Theodor Storck
Bürgermeister

(L. S.)

Achim Janßen
1. stv. Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Ochtersum

Aufgrund der §§ 6 (1), 29, 39 und 40 (1) Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 13. 2. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ratssitzung oder einer Ausschußsitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der Protokollführer kein Ratsherr, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der Protokollführer eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes.
2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschußmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 DM/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, daß der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 2

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschußmitglieder Reisekostenvergütung nach den für Landesbedienstete der Reisekostenstufe C geltenden Bestimmungen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.

2. Falls eine Entschädigung nach § 1 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 3

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält

- a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von monatlich 220,00 DM,
- b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO (Zusatzentschädigung) von monatlich 330,00,- DM und
- c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrkostenentschädigung von monatlich 50,00 DM,
- d) Telefonpauschale von monatlich 40,00 DM.

Die Zahlungen sind monatlich im voraus zu leisten. Mit den Aufwandsentschädigungen zu a) und b) sind die sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 4

Wird der/die Bürgermeister/in länger als einen Monat vertreten, so erhält sein/e Vertreter/in für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der nach § 3 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. April 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung über Auswandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Ochtersum vom 11. 11. 1976 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ochtersum, den 13. Februar 1997

Gemeinde Ochtersum

Hinrich Freese
Bürgermeister

(L. S.)

Willi Martulla
1. stv. Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Schweindorf

Aufgrund der §§ 6 (1), 29, 39 und 40 (1) Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 3. 3. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ratssitzung oder einer Ausschußsitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschußmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 DM/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, daß der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 2

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschußmitglieder Reisekostenvergütung nach den für Landesbedienstete der Reisekostenstufe C geltenden Bestimmungen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 1 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 3

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von monatlich 180,00 DM,
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO (Zusatzentschädigung) von monatlich 270,00,- DM und
 - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrkostenentschädigung von monatlich 40,00 DM,Die Zahlungen sind monatlich im voraus zu leisten. Mit den Aufwandsentschädigungen zu a) und b) sind die sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 4

Wird der/die Bürgermeister/in länger als einen Monat vertreten, so erhält sein/e Vertreter/in für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der nach § 3 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. April 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung über Auswandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Schweindorf vom 11. 11. 1976 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Schweindorf, den 3. März 1997

Gemeinde Schweindorf

Dragan Nikolic
Bürgermeister

(L. S.)

Hans Schuster
1. stv. Bürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Utarp

Aufgrund der §§ 6 (1), 29, 39 und 40 (1) Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 17. 2. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ratssitzung oder einer Ausschußsitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der Protokollführer kein Ratsherr, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der Protokollführer eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes.
2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschußmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 DM/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 30,00 DM je Tag.

5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, daß der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.

6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 2

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschußmitglieder Reisekostenvergütung nach den für Landesbedienstete der Reisekostenstufe C geltenden Bestimmungen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 1 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 3

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von monatlich 200,00 DM,
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO (Zusatzentschädigung) von monatlich 250,00,- DM und
 - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrkostenentschädigung von monatlich 60,00 DM.Die Zahlungen sind monatlich im voraus zu leisten. Mit den Aufwandsentschädigungen zu a) und b) sind die sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 4

Wird der/die Bürgermeister/in länger als einen Monat vertreten, so erhält sein/e Vertreter/in für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der nach § 3 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. April 1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung über Auswandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Utarp vom 19. 11. 1976 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Utarp, den 17. Februar 1997

Gemeinde Utarp

Harmine Bents
Bürgermeisterin

(L. S.)

Ewald Lottmann
1. stv. Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holtgast

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 7. November 1996 folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Holtgast vom 13. Dezember 1976 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 2 vom 28. Februar 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 1994 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 21 vom 20. Dezember 1994) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Ziffer „10“ geändert in Ziffer „11“.
2. In § 4 Abs. 3 wird die Ziffer „17“ geändert in Ziffer „18“.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

Vertretung des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus den Beigeordneten einen Vertreter des Bürgermeisters. Der Vertreter führt die Bezeichnung „Stellvertretender Bürgermeister“.

4. § 10 erhält folgende Fassung:
Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
5. Die §§ 11 bis 15 werden gestrichen.
6. Der Abschnitt IV erhält die Überschrift „Öffentliche Bekanntmachungen“.

7. Aus den §§ 16 und 17 werden die §§ 11 und 12.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Holtgast, 7. November 1996

Gemeinde Holtgast

G. Freese
Bürgermeister

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
- Kommunalaufsicht -
20/082-01/Hol

Wittmund, den 21. 3. 1997

Genehmigung

Gemäß § 67 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), genehmige ich die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holtgast vom 7. 11. 1996.

Schultz

(L. S.)

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
zur Unterhaltung und zum Betrieb
des Hafens am Harlesiel betr.
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996**

Der Verbandsausschuß des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel hat in seiner Sitzung am 13. März 1997 gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziffer 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluß über die Jahresrechnung 1996 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. m. § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekanntgegeben. Die Jahresrechnung mit Anlagen liegt vom 2. April 1997 bis 10. April 1997 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 19. März 1997

Enno Ludwig Peters
Verbandsvorsteher